



Zulassungsbehörde Gersthofen
 Tiefenbacherstraße 8
 86368 Gersthofen
 Tel. 0821 3102 3333
 Fax. 0821 3102 1771

Öffnungszeiten:

Mo & Di: 7.30 - 15 Uhr
 Mi & Fr: 7.30 - 12.30 Uhr
 Do: 7.30 - 17.30 Uhr

Zulassungsbehörde Schwabmünchen
 Fuggerstraße 10
 86830 Schwabmünchen
 Tel. 0821 3102 3333
 Fax. 0821 3102 1771

Öffnungszeiten:

Mo - Fr: 7.30 - 12.30 Uhr
 Mo & Di: 14 - 16 Uhr
 Do: 14 - 17.30 Uhr

Internet: www.landkreis-augsburg.de
 E-Mail: Kfz-zulassung@LRA-a.bayern.de



Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.



Fahrzeuge aus der Ukraine

UND DEREN UMSCHREIBUNG
NACH DEUTSCHLAND



Bildquelle: Fotolia.com, #20865996, FM2



Wann?

- Ein Jahr nach dem Grenzübertritt. Frist beginnt, sobald Fahrzeug und Halter die Grenze überschritten haben.
- Genaues Datum wird durch die Zulassungsstelle ermittelt. (Dokumente, Befragung, etc.)
- Sofern das Fahrzeug erst nachträglich eingeführt wird, muss es umgehend umgeschrieben werden. (Es wird die Absicht im Land zu bleiben unterstellt, Einzelfallprüfung)

Wo?

- Bei der für den Wohnort (bzw. für den gewöhnlichen Aufenthalt des Halters) zuständigen Zulassungsstelle.

Wie?

- Ukrainische Fahrzeugdokumente, Kennzeichen (Original)
- Nachweis der EG-Typgenehmigung über
 - das Certificate of Conformity (CoC-Papier des Herstellers)
 - die Fahrzeugdokumente
 - alternativ ein Gutachten nach § 21 StVZO
- gültige Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO
- elektronische Versicherungsbestätigung (eVB-Nummer)
- Pass/Ausweis
- deutsche/europäische IBAN für die Kfz.-Steuer (SEPA) (Siehe Ausnahmen Zoll)
- „Verzollungsnachweis (falls vorhanden)“ (Siehe Ausnahmen Zoll)
- Eigentumsnachweis (sofern bisheriger Halter nicht mit Antragsteller identisch)

Ausnahmen von der Zulassungspflicht:

Um auch nach einem Jahr noch nicht umschreiben zu müssen, kann eine **Ausnahmegenehmigung** erteilt werden, sofern die **folgenden Voraussetzungen** erfüllt werden:

- Die Halter stellen einen **Antrag** bei uns und erklären, sich **nicht dauerhaft in Deutschland** aufhalten zu wollen.
- Die Halter verfügen über entsprechende **Zulassungspapiere** und sind **als Flüchtlinge anerkannt**.
- Die antragstellenden Halter legen eine gültige **„Verkehrssicherheitsuntersuchung“** (ähnlich Hauptuntersuchung) einer zur Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO berechtigten Stelle vor.
- Nachweis eines für die **Dauer der Gültigkeit der Ausnahmegenehmigung bestehenden Versicherungsschutzes**.

Die Ausnahmegenehmigung (Gebühr 25 €) wird dann durch die Zulassungsstelle erteilt, mit der Auflage diese mitzuführen, örtlich im Bundesgebiet befristet auf die Gültigkeit der Grenzversicherung oder längstens bis zum 31. März 2024.

Hinweise zum Versicherungsschutz:

- Der Nachweis einer Grenzversicherung eines Versicherungsunternehmens aus einem EU / EWR-Staat / einer "Grünen Karte" ist ausreichend.
- Die GDV hat zugesagt, dass deutsche Versicherungen Grenzversicherungen auch für die Dauer von länger als einem Jahr in diesen Fällen ausstellen.

Hinweise zur Steuer / Zoll:

Bei **vorübergehendem Aufenthalt** in Deutschland, Befreiung auf Basis der **Ausnahmegenehmigung LRA möglich**.

Der Antrag sowie die Unterlagen können **persönlich oder via Mail** (Kfz-Zulassung@LRA-a.bayern.de) eingereicht werden.